

Diese Übersetzung wurde von den UNESCO-Kommissionen von Deutschland, Luxemburg, Österreich und der Schweiz angefertigt.

Diese Übersetzung wurde nicht von der UNESCO erstellt und sollte nicht als offizielle UNESCO-Übersetzung angesehen werden.

Die UNESCO ist nicht für die Richtigkeit dieser Übersetzung verantwortlich.



UNESCO-Rahmenwerk für kulturelle und künstlerische Bildung

Präambel

1. **Wir, Minister*innen für Kultur und Bildung**, sind vom 13. bis 15. Februar 2024 in Abu Dhabi, Vereinigte Arabische Emirate, zur UNESCO-Weltkonferenz über kulturelle und künstlerische Bildung* zusammengekommen; wir danken der Generaldirektorin der UNESCO für die Einberufung dieser wichtigen und dringend nötigen Konferenz sowie den Vereinigten Arabischen Emiraten für deren Ausrichtung.
2. **Wir erinnern** an die [Präambel der Verfassung der UNESCO](#), in der bekräftigt wird, dass die weite Verbreitung von Kultur und die Bildung der Menschheit zu Gerechtigkeit, Freiheit und Frieden für Würde des Menschen unerlässlich sind, und an Artikel I, in dem es heißt, dass die Organisation *"der Volksbildung und der Verbreitung von Kultur neuen Auftrieb geben [soll]: durch Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen bei der Entwicklung ihres Bildungswesens; durch Zusammenarbeit zwischen den Nationen, um das Ideal der Chancengerechtigkeit in der Bildung unabhängig von ‚race‘**, des Geschlechts oder wirtschaftlicher oder sozialer Unterschiede zu fördern; durch Empfehlung von Bildungsmethoden, die am besten geeignet sind, die Jugend der Welt auf die Verantwortlichkeiten freier Menschen vorzubereiten."* Wir erinnern auch an Artikel 27 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, in dem es heißt: *"Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und seinen Errungenschaften teilzuhaben."*

* Anm. der deutschen Übersetzung: Kulturelle Bildung basiert hier auf einem breitem Kulturverständnis, das alle künstlerischen Sparten (Bildende Kunst, Musik, Literatur, Darstellende Kunst, digitale und multimediale Kunstformen, Zirkus und sonstige kulturelle Ausdrucksformen) umfasst.

** Anm. der deutschen Übersetzung: englische Ausdruck ‚race‘ hat im englischsprachigen Kontext einen Bedeutungswandel unterlaufen, der im Deutschen nicht parallel vollzogen wurde, und wird daher hier unübersetzt verwendet. Er verweist auf eine soziale Konstruktion der Zuordnung von Menschen, die vor allem innerhalb rassistischer Kontexte/Systeme gesellschaftlich wirksam wird. Darüber hinaus wird ‚race‘ als sozialwissenschaftliche Analysekategorie zur Erfassung rassistischer Phänomene verwendet.

3. **Wir stellen fest**, dass der Kontext zunehmender Ungleichheiten, bewaffneter Konflikte, Desinformation, Falschinformation, Hassrede, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderer Formen der Diskriminierung, welche soziale Spaltungen befeuern und nachhaltige Entwicklung behindern, stärkere Anstrengungen erfordert, eine friedliche, gerechte und nachhaltige Zukunft für alle neu zu denken und zu gestalten.
4. **Wir erkennen an**, dass es entscheidende Schritte zur Stärkung und Transformation der Bildungssysteme braucht, um den Zweck, die Inhalte und die Methoden von Bildung mit Blick auf Chancengerechtigkeit, Inklusion, Qualität und Relevanz zu überdenken und zu fördern, wie dies in Bemühungen der Vereinten Nationen zum Ausdruck kommt, z. B. in der „Bildungsagenda 2030: Incheon-Erklärung und Aktionsrahmen für die Umsetzung von Sustainable Development Goal 4“ und dem Gipfel „Transforming Education“ (2022). Wir verpflichten uns zu Maßnahmen, damit Bildung den Bedürfnissen aller Lernenden in unterschiedlichen Kontexten verlässlich gerecht wird und sie mit Wissen, Kompetenzen, Werten, Einstellungen und Verhaltensweisen ausstattet, die *„nachhaltiger Entwicklung [förderlich sind], unter anderem durch Bildung für nachhaltige Entwicklung, für nachhaltige Lebensweise, für Menschenrechte, für Gleichberechtigung der Geschlechter, durch Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltfreiheit, Weltbürger*innenschaft und die Wertschätzung kultureller Vielfalt und des Beitrags der Kultur zu nachhaltiger Entwicklung“*, wie es in Unterziel 4.7 heißt.
5. **Wir erkennen ebenso an**, dass Kultur und Kunst wesentliche Faktoren einer ganzheitlichen und inklusiven Entwicklung, von Resilienz und des allgemeinen Wohlbefindens des Individuums und der Gesellschaft sind. Kultur ist das Herzstück dessen, was uns zu Menschen macht, und bildet die Grundlage für unsere Werte, Entscheidungen und Beziehungen zueinander und zur Natur. Sie stattet uns mit der Fähigkeit zu kritischem Denken, mit Identitätsbewusstsein und der Fähigkeit aus, Unterschiede zu respektieren und bereitwillig anzunehmen. **Wir sind uns ferner bewusst**, dass Kultur und Kunst eine entscheidende Rolle für die Entfaltung von menschlicher Vorstellungskraft, von Kreativität und von eigenen Ausdrucksmöglichkeiten spielen, dass sie das Erforschen und die Neugier fördern und Gestaltungsmöglichkeiten erweitern, während sie gleichzeitig soziale und wirtschaftliche Perspektiven für alle Lernenden eröffnen, insbesondere in der Kultur- und Kreativbranche.
6. **Wir verpflichten uns**, die einzigartigen Ressourcen von Kultur und Bildung in größerer Synergie zueinander zu nutzen und so für beide Bereiche positive Ergebnisse zu erzielen, wie in der MONDIACULT-Erklärung 2022 bekräftigt wird. Als entscheidende Notwendigkeit **betonen wir**, dass alle Lernenden in vollem Umfang von den Möglichkeiten von Kultur und Bildung profitieren können, und zwar durch einen inklusiven Zugang zu qualitativ hochwertiger Bildung, durch die Achtung und Auseinandersetzung mit der Vielfalt der Menschen und kulturellen Ausdrucksformen als positive und transformative Kraft und durch die Ausweitung nachhaltiger Lebensstile.
7. **Wir begrüßen** bestehende Selbstverpflichtungen der internationalen Gemeinschaft für kulturelle und künstlerische Bildung, insbesondere solche in den einschlägigen internationalen Übereinkommen, Empfehlungen, Erklärungen

und Initiativen der UNESCO in den Bereichen Bildung und Kultur¹, sowie die beiden Weltkonferenzen zur kulturellen Bildung in Lissabon 2006 und in Seoul 2010, deren jeweilige Abschlussdokumente, den „Fahrplan für kulturelle Bildung“ und die „Seoul-Agenda“. Sie haben Grundlagen geschaffen für die Bewältigung von Herausforderungen und die Formulierung eines gemeinsamen und sich weiterentwickelnden Verständnisses von Kultur und Bildung sowie die Förderung von ressortübergreifender Politik.

8. Dem vorliegenden UNESCO-Rahmenwerk für kulturelle und künstlerische Bildung **stimmen wir zu**; es beruht auf einer humanistischen, ermutigenden und befähigenden Vision von Kultur und Bildung. **Wir beauftragen** die UNESCO als Sonderorganisation der Vereinten Nationen für Bildung und Kultur mit der Unterstützung ihrer Mitgliedstaaten und assoziierten Mitglieder bei der Umsetzung des Rahmenwerks. Insbesondere soll sie, wo nötig, praktikable Leitlinien bereitstellen, Lobbyarbeit betreiben und soweit erforderlich politischen Dialog, Wissensaustausch und die Festlegung von richtungsweisenden Maßnahmen erleichtern, globale, regionale, nationale und zivilgesellschaftliche Institutionen und Personen zur Umsetzung des Rahmens einbeziehen und die Fortschritte bei der Verwirklichung der strategischen Ziele überwachen.

Abu Dhabi, Vereinigte Arabische Emirate, 15. Februar 2024

Einleitung

1. Entwicklungen wie die digitale Transformation und die noch nie dagewesene Mobilität der Menschen sowie Herausforderungen wie anhaltende Armut, Krisen der Gesundheit, zunehmende Ungleichheiten, Klimawandel, Verlust der biologischen Vielfalt, Naturkatastrophen und bewaffnete Konflikte wurden durch die fortbestehenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie weiter verstärkt und haben neue Realitäten für die Sektoren Bildung und Kultur geschaffen. Sie erfordern es, wieder in kulturelle Ressourcen zu investieren und Bildung neu zu denken, um Lernende aller Altersgruppen ein Leben lang mit Wissen, Kompetenzen, Werten, Einstellungen und Verhaltensweisen auszustatten, die erforderlich sind, um die Menschenwürde zu wahren, Menschenrechte zu fördern, soziale und ökologische Verantwortung zu übernehmen und gesunde, nachhaltige, inklusive, gerechte und friedliche Zukünfte zu gestalten.
2. Gerade die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen führt dazu, dass Kultur und Kunst die Bildung bereichern und beleben. Sie ermöglichen Lernenden, einschließlich jener in prekären Lagen, ihre Menschlichkeit zum Ausdruck zu bringen und Zugang zu einer Vielfalt von Ausdrucksformen, Denk-, Wissens-, Seins- und

¹ u.a. im Bereich Kultur: die Allgemeine Erklärung der UNESCO zur kulturellen Vielfalt (2001), Empfehlung über die Stellung des Künstlers (1980), Empfehlung zum Schutz und zur Förderung von Museen und Sammlungen, ihrer Vielfalt sowie ihrer Rolle in der Gesellschaft (2015), Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (inkl. Protokoll 1 und 2, 1954), Konvention über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (1970), Konvention zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Menschheit (1972), Konvention zum Schutz des Unterwasser-Kulturerbes (2001), Konvention zur Erhaltung Immateriellen Kulturerbes (2003) Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen (2005). Im Bereich der Bildung: Aktionsrahmen von Dakar – Bildung für alle: Unsere kollektiven Verpflichtungen erfüllen (2000), die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und ihre Nachhaltigkeitsziele (SDGs) (2015), hier insbesondere Nachhaltigkeitsziel 4 (SDG 4), Agenda Bildung 2030: Incheon-Erklärung und Aktionsrahmen Inklusive, chancengerechte und hochwertige Bildung sowie lebenslanges Lernen für alle (2015); UNESCO-Initiative “Futures of Education: Learning to Become” (2021), Transformation Education Summit (2022), UNESCO-Empfehlung zu Bildung für Frieden, Menschenrechte und nachhaltige Entwicklung (2023).

Handlungsweisen sowie zu den Geschichten und Sprachen von Völkern und Gemeinschaften zu erhalten, die ihrer Interpretation der Welt einen Sinn geben, ihr Selbstvertrauen und ihre Motivation stärken und so zu einem besseren Lernen beitragen. Kultur und Kunst ermöglichen, erweitern und erhalten Räume und Gemeinschaften des Lernens. Darüber hinaus kann das Lernen in, durch und mit Kultur und Kunst ein breites Spektrum kognitiver, sozialer und emotionaler Fähigkeiten und Verhaltensweisen entfalten, ganzheitliches Lernen und die Sensibilität für die natürliche Umwelt stärken. Ebenso kann solches Lernen den interkulturellen Dialog, die Zusammenarbeit und das Verständnis fördern, die für die tragfähige Bewältigung globaler Herausforderungen und Transformationsprozesse entscheidend sind. Deshalb ist es unerlässlich für einen umfassenden Lernprozess, der an die Anforderungen der heutigen und zukünftigen Welt angepasst ist.

3. Vor diesem Hintergrund haben die UNESCO-Mitgliedstaaten im März 2021 beschlossen, ein Rahmenwerk für kulturelle und künstlerische Bildung zu erarbeiten, um den Zugang zu und die Inklusion in Bildung und Kultur zu fördern, ein breiteres Verständnis von kultureller und künstlerischer Bildung in formalen, non-formalen und informellen Kontexten zu erreichen, die wirksame Integration von kultureller und künstlerischer Bildung in relevante Kultur- und Bildungspolitiken, -strategien, -lehrpläne und -programme zu gewährleisten, die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Bereichen der Fachpolitik, Fachgebieten und Bildungsbereichen zu erweitern und die Rolle von kultureller und künstlerischer Bildung in einer nachhaltigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung zu fördern.
4. Die Entwicklung des UNESCO-Rahmenwerks für kulturelle und künstlerische Bildung beruhte auf einer inklusiven und partizipativen Konsultation, an der sich eine Vielzahl von Interessensgruppen beteiligte.
5. Für die Zwecke dieses Rahmenwerks wird Kultur definiert als die *„einzigartigen geistigen, materiellen, intellektuellen und emotionalen Aspekte, die eine Gesellschaft oder eine soziale Gruppe kennzeichnen; [dies] schließt nicht nur Kunst und Literatur ein, sondern auch Lebensformen, die Grundrechte des Menschen, Wertsysteme, Traditionen und Weltanschauungen“*, wie es in den UNESCO MONDIACULT-Erklärungen von 1982 und 2022 heißt. Kultur kann über Zeit und Raum hinweg u. a. durch Worte (Literatur, mündlich überlieferte Traditionen und Ausdrucksformen, Sprache), Töne (Musik, Radio, Medien), Bilder (Bildende Kunst, Medien), Bewegung (Tanz, Theater), Denkmäler und Objekte (Architektur, Design, Kunsthandwerk), digitale Medien aller Art und traditionelles Wissen (lokale und indigene Wissenssysteme, lebendiges kulturelles Erbe und Ausdrucksformen) übermittelt, ausgedrückt und erlebt werden. Bildung wird definiert als *„ein unveräußerliches Menschenrecht. Sie ist ein lebenslanger und gesamtgesellschaftlicher Prozess, in dem jeder Mensch lernt und seine gesamte Persönlichkeit, sein Gefühl für Würde, seine Begabungen und seine geistigen und körperlichen Fertigkeiten entwickelt und innerhalb und zum Wohle lokaler, nationaler, regionaler und globaler Gemeinschaften und Ökosysteme voll zur Entfaltung bringt“*, wie es in der UNESCO-Empfehlung zu Bildung für Frieden und Menschenrechte, internationale Verständigung, Zusammenarbeit, Grundfreiheiten, Global Citizenship und nachhaltige Entwicklung (2023) heißt.
6. Kulturelle und künstlerische Bildung umfasst das Lehren und Lernen über, mit und durch Kunst und Kultur sowie alle Formen kultureller und künstlerischer Ausdrucksformen. „Kulturelle und künstlerische Bildung“ positioniert Kultur, einschließlich der Künste, als ein Bildungsinstrument, einen Bildungsansatz und einen Bereich von Studium, Forschung und Praxis.

I. Leitlinien

7. Kulturelle und künstlerische Bildung soll ganzheitlich, transformativ und wirkungsvoll sein und sich an den folgenden Grundsätzen orientieren:
 - a. Gewährleistung von kultureller und künstlerischer Bildung als gemeinsames Gut der Menschheit, das allen zugänglich sein und welches für das Wohl des Individuums und der gesamten Gesellschaft förderlich sein soll. Eine solche Anerkennung erfordert die Stärkung der Rolle von Kultur und kultureller Bildung in der Politik, den Bildungssystemen und in der Gesellschaft insgesamt sowie ein verstärktes kollektives Engagement und verlässliche Investitionen der öffentlichen Hand.
 - b. Garantierter Rückbezug der kulturellen und künstlerischen Bildung auf die Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie in den internationalen Menschenrechtsinstrumenten definiert sind, insbesondere in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, den Internationalen Pakten über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie über bürgerliche und politische Rechte und anderen internationalen Menschenrechtsübereinkommen und -verträgen, die die Voraussetzungen für eine inklusive und nachhaltige Entwicklung von Individuen, Gemeinschaften und Gesellschaften schaffen.
 - c. Gleichberechtigung der Geschlechter in allen Fragen der politischen Planung, Gestaltung und Umsetzung sowie Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Diskriminierung und Vorurteilen, von schädlichen Inhalten und Gewalt in allen Bildungsbereichen sowie von Erfahrungen und Praktiken im Zusammenhang mit kultureller und künstlerischer Bildung.
 - d. Anerkennung von kultureller Vielfalt als bestimmendes Merkmal und gemeinsames Erbe der Menschheit, welches Wahlmöglichkeiten und Fertigkeiten erweitert und Werte von Individuen und Gesellschaften fördert, und welches durch die Förderung des gegenseitigen Verständnisses, des gleichberechtigten Zugangs zu verschiedenen kulturellen Ausdrucksformen und der sprachlichen Vielfalt in allen physischen, virtuellen und hybriden Bildungsumgebungen geschützt und gefördert werden sollte.
 - e. Verlässliche Inklusion, Nichtdiskriminierung und Achtung der Vielfalt in und durch Bildung auf allen Ebenen und in allen Formen, welche Mobbing, Stereotypen, alle Formen von diskriminierenden und hasserfüllten Vorurteilen und zu Diskriminierung, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Feindseligkeit oder Gewalt anstiftenden Handlungen adressieren und bekämpfen.
 - f. Ermöglichung von Ko-Kreation, aufbauend auf der Vielfalt der Erfahrungen und Praktiken im Bereich der kulturellen und künstlerischen Bildung und der aktiven und sinnvollen Beteiligung aller Akteur*innen und Begünstigten wie Lernenden, insbesondere Jugendlichen, Pädagog*innen, Kulturtätigen und -praktiker*innen, Gemeinschaften und anderer Beteiligter an Gestaltung, Umsetzung und Bewertung der kulturellen und künstlerischen Bildung in formalen, non-formalen und informellen Umgebungen.
 - g. Förderung von lebenslangem und lebensumspannendem Lernen in einer Vielzahl von Umgebungen, womit physische Räume wie Klassenzimmer, Gemeinschaftsräume, Arbeitsplätze, Kultur- und Naturräume ebenso gemeint sind wie virtuelle Räume, digitale Plattformen oder hybride Räume mit sowohl physischen und digitalen Elementen.

II. Ziele

8. Das vorliegende UNESCO-Rahmenwerk soll den Mitgliedstaaten und assoziierten Mitgliedern Orientierungshilfe bieten und politische Empfehlungen für die kulturelle und künstlerische Bildung geben, und zwar zu folgenden Zwecken:
 - i. Kulturelle und künstlerische Bildung als direkten Beitrag zur Verwirklichung von nachhaltiger Entwicklung und Frieden abzusichern, im Einklang mit gegenwärtigen und künftigen Bemühungen der Vereinten Nationen, einschließlich der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und aller 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung, insbesondere SDG 4 zur Gewährleistung einer inklusiven, chancengerechten und hochwertigen Bildung und zur Förderung der Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle und SDG 8 zur Förderung von inklusivem und nachhaltigem Wirtschaftswachstum, Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle.
 - ii. Technologie, ihre gegenwärtigen Fortschritte und der durch sie eröffneten Möglichkeiten zu nutzen bei gleichzeitiger Erkennung, Prävention und Minderung von Risiken, insbesondere im Bereich der digitalen Technologien und der Künstlichen Intelligenz (KI), um Reflexion, Kreativität, Initiativen sowie eine ethische und verantwortungsvolle Nutzung in diesem Bereich zu unterstützen und zu fördern, insbesondere zum Nutzen der Bildungs-, Kultur- und Kreativsektoren.
 - iii. Kulturelle und künstlerische Bildung wirksam in relevante Politiken, Strategien und Programme innerhalb und jenseits des Kultur- und des Bildungssektors zu integrieren, auch in Bezug auf Rechtsvorschriften, Lehrpläne, Ausbildung von pädagogischem Fachpersonal, Qualifikationen und berufliche Weiterbildung, mit dem Ziel von lebenslangem und lebensumspannendem Aufbau von Wissen, Kompetenzen, Einstellungen, Werten und Verhaltensweisen, wie Kreativität, kritisches Denken und künstlerische Fertigkeiten.

III. Geltungsbereich

9. Das vorliegende UNESCO-Rahmenwerk betrachtet kulturelle und künstlerische Bildung als ein ‚Ökosystem‘, das jegliche Bildungsaktivitäten für alle Menschen in allen Kontexten und in formalen, non-formalen und informellen Umgebungen umfasst und die unter Verwendung verschiedenster pädagogischer Methoden - insbesondere solcher, die verschiedene kulturelle Perspektiven, Aktivitäten, Praktiken, Ausdrucksformen, Materialien und Objekte - und Modalitäten, wie Offline-, Online-, Distanz- und hybrides Lernen, sowie auf allen Ebenen und in allen Arten und Ausprägungen angeboten werden.
10. Es basiert auf einem breiten Verständnis von Kultur, wie oben dargelegt, und umfasst Prozesse wie interkulturellen Dialog und Werte wie kulturelle und sprachliche Vielfalt und Wissensvielfalt.
11. Ebenso umfasst und fördert es die Zusammenarbeit verschiedenster Interessensgruppen, wie breit angelegte und sektorübergreifende Kooperationen, unter anderem zwischen Bildungs- und Kultureinrichtungen, staatlichen Stellen, kulturellen Räumen und Aktivitäten, Gedenkstätten und Kulturerbestätten, Künstler*innen und anderen Kulturtätigen, Forscher*innen, lokalen Gemeinschaften, dem Privatsektor, Stiftungen und Organisationen der Zivilgesellschaft.

IV. Strategische Ziele

a) Zugang, Inklusion und Gerechtigkeit durch kulturelle und künstlerische Bildung

12. Zugang ist die entscheidende Grundlage zur Ausübung des Rechts auf Bildung und von kulturellen Rechten. Zugang zu qualitativ hochwertiger kultureller und künstlerischer Bildung sicherstellen, heißt alle Hindernisse für Lernende zu beseitigen: von begrenzt verfügbarer Infrastruktur und Ressourcen bis hin zu rassistischer Gefährdung und Ausgrenzung oder solcher aufgrund von Hautfarbe, Abstammung, Geschlecht, Alter, Sprache, Religion, politische Anschauung, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, wirtschaftlicher oder sozialer Umstände der Geburt, Behinderung oder sonstiger Gründe.
13. Der Zugang zu einem breiten Spektrum kultureller und künstlerischer Ausdrucksformen, Erfahrungen und Bildung ist von grundlegender Bedeutung für die Wahrnehmung des Rechts der Teilhabe am kulturellen Leben und an künstlerischen Ausdrucksformen, des Rechts, zu ihnen beizutragen und sie zu genießen und aufgrund dessen individuelles und gesellschaftliches Wohlergehen zu ermöglichen. Dazu gehört, dass die Verfügbarkeit von kultureller und künstlerischer Bildung in Schulen zu gewährleisten ist; und ebenso dass eine qualitativ hochwertige formale, non-formale und informelle Bildung für die Entwicklung von Berufen und beruflichen Laufbahnen in Kunst und Kultur anzubieten ist, auch durch diversifizierte kulturelle Inhalte. Die Gewährleistung des Zugangs zu Kultur und Kunst ist untrennbar mit dem Vorhandensein von Räumen verbunden, die der Kultur gewidmet sind, die offen sind und die Teilnahme aller ermöglichen, einschließlich Museen, Kultur- und Kunstinstitutionen, Aufführungsorte, Bibliotheken sowie Kultur- und Gedenkstätten.
14. Alle Lernenden sollen ebenso wie jegliches pädagogisches Fachpersonal einen chancengerechten und inklusiven Zugang zu Infrastruktur und Ressourcen sowie zu Lernmöglichkeiten haben, um die Fertigkeiten und Kompetenzen zu entwickeln, die sie benötigen, um von digitalen Technologien und KI zu profitieren. Digitale Technologien und KI eröffnen zwar neue Möglichkeiten für den Zugang zu und für die Auseinandersetzung mit kultureller und künstlerischer Bildung; zugleich sind die Überwindung von digitalen Zugangs- und Nutzungsungleichheiten und von Ungleichgewichten in Bezug auf kulturelle Vielfalt und Ausdrucksformen im Internet zu ebenso wichtigen Prioritäten geworden. Es gilt, Hindernisse für die Teilnahme aufgrund wirtschaftlicher, geografischer und sozialer Ungleichheiten zu beseitigen und Lernende, Lehrkräfte und pädagogisches Fachpersonal mit den relevanten Kenntnissen und Fertigkeiten auszustatten, die sie benötigen, einschließlich Medien- und Informationskompetenz.
15. Bildung muss demokratisiert werden, sie muss kritische Sichtweisen fördern und den Kampf gegen Kolonialismus und Neokolonialismus in all seinen Formen und Ausprägungen unterstützen. Sie muss frei von Stereotypen, Voreingenommenheit und Vorurteilen sein und auf der Achtung der Vielfalt der Lernenden beruhen; sie muss im Sinne inklusiverer und pluralistischerer Gesellschaften Hierarchisierungen zwischen Kulturen, kulturellen Praktiken, Kunstdisziplinen oder Ausdrucksformen entgegenwirken. Alle Lernenden, insbesondere indigene Gemeinschaften, Menschen mit Behinderungen, Menschen in benachteiligten, armuts- und anderweitig gefährdeten Situationen wie Geflüchtete, Migrant*innen, Vertriebene, Opfer von bewaffneten Konflikten und Lernende in krisen- und katastrophenbetroffenen Kontexten, sollten die Möglichkeit haben, Zugang zu relevanter kultureller und künstlerischer Bildung zu erhalten, an ihr teilzuhaben und zu ihr beizutragen und sich dadurch zu entfalten.

16. Bildung muss daher vielfältige, inklusive und flexible, inter-, multi- und transdisziplinäre Ansätze und Methoden bereitstellen, um eine qualitativ hochwertige kulturelle und künstlerische Bildung zu vermitteln, welche zur Bekämpfung von Stigmatisierung, Fremdenfeindlichkeit, Hassrede, Desinformation, Falschinformation und Diskriminierung beiträgt. Dies umfasst die Vertiefung von Wissen über und die Anerkennung von kultureller Vielfalt, der Menschenrechte, des interkulturellen Verständnisses und Respekts, des sozialen Zusammenhalts, der Konfliktprävention sowie der Versöhnung und Heilung nach Konflikten durch Kultur und Kunst.

b) Kontextbezogenes, hochwertiges, lebenslanges und alle Bereiche des Lebens umspannende Bildung in und durch kulturelle und künstlerische Bildung

17. Eine Bildung, die sich an den Menschenrechten orientiert und die auf die globalen Herausforderungen der Menschheit und des Planeten eingeht, sollte je nach Kontext und Inhalt verschiedene Perspektiven einbeziehen und anpassungsfähige Ansätze ermöglichen. Diese sollte Global Citizenship, die Wertschätzung der Umwelt und der kulturellen Vielfalt, einschließlich des Wissens, der Sprachen und überlieferter wie moderner Praktiken indigener Gemeinschaften fördern. Dies erfordert die Einbeziehung von Kultur und Kunst in die formalen Bildungssysteme, beginnend bei der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung. Dies sollte lokal relevante Lehrpläne, pädagogische Konzepte und Rahmenbedingungen, die das lokale immaterielle Kulturerbe und seine Ausdrucksformen, indigene Formen des Wissens, des Seins und des Handelns, Erstsprachen und sprachliche Vielfalt sowie lokale kulturelle und kreative Ausdrucksformen einbeziehen. Diese Perspektiven gelten auch für non-formale Kontexte, um die Weitergabe von Wissen zwischen den Generationen und das „Peer-to-Peer Learning“, die Berufsausbildung, die Entwicklung beruflicher Fertigkeiten, die Zusammenarbeit innerhalb und zwischen Berufszweigen und gemeinschaftliches Lernen und Engagement, basierend auf einer lebenslangen und alle Bereiche des Lebens umspannende Bildungsperspektive zu unterstützen.
18. Kulturelle und künstlerische Bildung sollte den interkulturellen und generationenübergreifenden Dialog und den verantwortungsvollen Umgang mit kultureller und biologischer Vielfalt durch Lernen mit der Umwelt für eine nachhaltige Entwicklung fördern. Daher sollten Kunst und Kultur in Lehre und Lernen integriert werden, indem kulturelle und andere Einrichtungen und Räume, Träger*innen des Immateriellen Kulturerbes, Vermittler*innen lokaler Gemeinschaften und andere Kulturtätige und -praktiker*innen einbezogen werden. Dies sollte Bildung ortsbezogen verankern und eine stärkere Verbindung zwischen Lernenden aller Altersgruppen und Hintergründe, ihren Gemeinschaften und ihrer Umwelt schaffen. Eine solchermaßen erweiterte Zusammenarbeit kann Bildungslücken schließen helfen, die Teilhabe benachteiligter Lernender fördern und die Bildungserfahrung insgesamt bereichern. Gleichzeitig wird der kulturelle Austausch gestärkt und kulturelle Vielfalt, Kreativität, Innovation, Forschung und Ko-Kreation unterstützt.

c) Wertschätzung der kulturellen Vielfalt und die Fähigkeit zur kritischen Auseinandersetzung

19. Die Kultur in ihrer reichen Vielfalt sollte in die formale, non-formale und informelle Bildung integriert werden, um die Einbeziehung einer Vielzahl von Identitäten und kulturellen Ausdrucksformen der Menschen und Gesellschaften, die die Menschheit formen, zu ermöglichen und Wissen und Bewusstsein durch Selbstaussdruck, Erkundung und Experimentieren zu fördern. Kultur ist dynamisch, heterogen und in ständiger Entwicklung

begriffen, und bietet einen wichtigen Raum für Interaktion, Austausch, Auseinandersetzung, partizipatives Lernen und Ko-Kreation und trägt damit zur Vitalität und Vielfalt von Gesellschaften bei.

20. Bildungsansätze, pädagogische Konzepte und Instrumente sollten Lernenden in wesentlicher Weise mit Wissen, Kompetenzen, Werten, Einstellungen ausstatten und Handlungsorientierung geben, um Kunst zur Förderung des sozialen Wandels zu nutzen, Kulturgüter durch ortsbezogene Ansätze und Strategien zu schützen und Formen der Instrumentalisierung von Kultur sowie schädliche soziale Normen, Vorurteile und Stereotypen zu erkennen und zu bekämpfen, und gleichzeitig die Wertschätzung kultureller Vielfalt als konstruktive Kraft zu fördern, die freie Meinungsäußerung und Gestaltungsfreiheit, aktive demokratische Beteiligung, soziale Verantwortung, Kreativität und Innovation sowie Zusammenhalt und Kollaboration ermöglicht.

d) Fertigkeiten zur Gestaltung einer resilienten, gerechten und nachhaltigen Zukunft

21. Bildungsumgebungen und -umfelder sollten Kunst und Kultur bestmöglich so einsetzen, dass Kreativität, kritisches Denken und Innovation als grundlegende Kompetenzen für die Bewältigung komplexer Nachhaltigkeits Herausforderungen gefördert werden. Zugleich sollten sie spezielle Fertigkeiten, Talente und die persönliche Entwicklung unterstützen und die Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit in der Kultur- und Kreativwirtschaft fördern, um die Entwicklung der Kreativwirtschaft auf nationaler und lokaler Ebene zu unterstützen.
22. Vom Beginn der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung an sollten die Bildungssysteme das Potenzial von kultureller und künstlerischer Bildung nutzen, um zivilgesellschaftliches Engagement und demokratische Teilhabe zu stärken, das Lernen in anderen Fächern zu verbessern und Kreativität und Innovationsfähigkeit zu entwickeln. Dies kann etwa gelingen durch einen integrierten Ansatz von Kunst und Kultur mit Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik², der die Schreib-, Lese- und Sprachkompetenz stärkt und soziale und emotionale Kompetenzen fördert - von Empathie und Solidarität bis hin zu pluralistischem Denken. Das Ziel lautet, die Anerkennung kultureller Vielfalt zu stärken, die schulische und berufliche Leistung zu verbessern, lokale und globale Herausforderungen zu verstehen und zu bewältigen sowie die Widerstandsfähigkeit zu stärken, um künftige Unsicherheiten und Krisen zu bewältigen.

e) Institutionalisierung und Aufwertung von ‚Ökosystemen‘ der kulturellen und künstlerischen Bildung

23. Bewusstsein für den Wert der kulturellen und künstlerischen Bildung für eine ganzheitliche Entwicklung kann gestärkt werden, indem sie in den Bildungssystemen gefördert und als integraler Bestandteil einer hochwertigen Bildung anerkannt wird. Dies bedeutet, dass Kunst und Kultur ausreichend Platz in den Lehrplänen eingeräumt werden, dass die erforderliche Zeit und der erforderliche Raum in den Stundentafeln vorgesehen werden und dass Ressourcen in angemessenem und verlässlichem Umfang bereitgestellt werden. Kunst als spezifischer Wissensbereich sollte auch durch die Zertifizierung kultureller und künstlerischer Fertigkeiten und Kompetenzen für Kulturtätige und Praktiker*innen, die als pädagogisches (Fach)personal in formalen, non-formalen und informellen Lernumgebungen arbeiten, sowie durch eine stärkere Anerkennung des intrinsischen sozialen Werts von Kultur,

² Englisches Akronym STEAM (= Science, Technology, Engineering, the Arts, and Mathematics) ist eine Erweiterung des Akronyms STEM, wofür im Deutschen MINT steht.

Kunst, Kultur- und Kreativwirtschaft und ihres Beitrags zur Entwicklung von Gesellschaften anerkannt werden.

24. Bei der Planung und Umsetzung von kultureller und künstlerischer Bildung sollte nicht isoliert vorgegangen, sondern partizipatorische Ansätze zwischen Ministerien, Agenturen, Bildungseinrichtungen und anderen beteiligten Institutionen und Personen ausgeweitet und eine langfristige Zusammenarbeit mit informellen und non-formalen Lernräumen und beteiligten Institutionen und Personen aufgebaut werden. Solche Ansätze bereichern Lehrpläne und Ausbildung, verbessern die Lernergebnisse und schaffen ein ganzheitliches System des formalen und non-formalen Lernens.

V. Umsetzungsmodalitäten

a) Governance, Gesetzgebung und Politik

25. Governance und Politik für kulturelle und künstlerische Bildung sollen durch tragfähige, inklusive und anpassungsfähige Strategien umgestaltet werden, die den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen Governance-Ebenen, Politikbereichen, Mechanismen und Strukturen sowie zwischen Institutionen, Kulturtätigen und -praktiker*innen, pädagogischem Fachpersonal und anderen Entwicklungsakteur*innen fördern. Insbesondere sollen Mechanismen geschaffen und formalisiert werden, die eine regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Ministerien gewährleisten, insbesondere derer für Kultur und Bildung, aber auch derer für Gesundheit, Soziales, Wissenschaft, Innovation, Umwelt, Wirtschaft, Entwicklung und Planung, um systematisch eine wirksame Integration von kultureller und künstlerischer Bildung in formale, non-formale und informelle Bildungseinrichtungen zu entwickeln und umzusetzen. Dies soll durch die Bereitstellung zugänglicher, forschungs- und evidenzbasierter Informationen, die Priorisierung langfristiger Interventionen im Bereich der kulturellen und künstlerischen Bildung, die Gewährleistung von Ressourcen und Erfahrungen für alle und die Entwicklung von Maßnahmen für gemeinsames Monitoring und Evaluierung in allen öffentlichen Politikbereichen unterstützt werden.
26. Die Professionalisierung von Kultur- und Kunst-, 'Ökosystemen', die Anerkennung kultureller, künstlerischer und kreativer Fertigkeiten sowie die Entwicklung von Infrastrukturen brauchen Förderung durch die Stärkung von Politiken, Strategien und Programmen im Bereich der beruflichen Bildung und der Hochschulbildung in den Bereichen Kultur und Kunst, um junge Menschen und Erwachsene in die Lage zu versetzen, Kenntnisse und Fertigkeiten in verschiedenen Bereichen der kulturellen und künstlerischen Bildung zu erwerben, um ihnen den Zugang zu Arbeit, ehrenamtlicher Tätigkeit, Praktika und unternehmerischen Möglichkeiten in der Kultur- und Kreativwirtschaft zu erleichtern.

b) Lernumgebungen

27. Das Konzept der Lernumgebungen soll erweitert werden durch dauerhafte Zusammenarbeit mit formalen, non-formalen und informellen Lernorten wie spezialisierten Bildungseinrichtungen, Museen, Galerien, Bibliotheken, Orten der darstellenden Künste, kreativen Zentren, Städten und Gemeinden, einschließlich der Mitglieder des UNESCO Creative Cities Netzwerks und des globalen Netzwerks der UNESCO Learning Cities, Gemeindezentren, Kultur- und Naturerbestätten, Gedenkstätten und anderen Kunst- und Kultureinrichtungen und -räumen in städtischen und ländlichen Gebieten. Ein solcher Ansatz eröffnet neue Horizonte für Orte des interdisziplinären Lernens und des Austauschs, und durch Maßnahmen wie Learning-by-doing,

Mentoring und Praktika sowie öffentliche und private Kooperationen können Bildungserfahrungen als gemeinschaftliches Erleben bereichert werden.

c) Lernerfahrungen

28. Verschiedenste lokale Wissenssysteme, materielle und immaterielle kulturelle Ressourcen, wie z. B. das lebendige Erbe sowie kulturelle Praktiken und Ausdrucksformen sollen in die formale, non-formale und informelle Bildung integriert werden, um bereichernde, lokal relevante und interkulturelle Lernerfahrungen zu ermöglichen.
29. Künstler*innen und andere Kulturtätige und -praktiker*innen, Träger*innen des Immateriellen Kulturerbes, Gemeinschaftsorganisationen, Lernende und anderen relevanten Interessensgruppen sollen als kritische Akteur*innen eingebunden werden in Bereiche wie Bildung, Informationssammlung, -analyse und -verbreitung, Forschungsprozesse sowie Entwicklung und Überprüfung von Lehrplänen und andere Dimensionen der Lernerfahrung, um die Gestaltung und Umsetzung von kultureller und künstlerischer Bildung auf allen Bildungsebenen und in allen Umgebungen zu bereichern.

d) Lehrpersonal und pädagogisches Fachpersonal

30. Der Lehrberuf soll diversifiziert werden, damit Lehrkräfte den Reichtum kultureller Vielfalt innerhalb von Gesellschaften zum Ausdruck bringen, indem sie Träger*innen des Immateriellen Kulturerbes, Künstler*innen und andere Kulturtätige und -praktiker*innen einbeziehen, um die gemeinschaftliche Pflege und Unterstützung, Wissensaustausch und Ko-Kreation zu fördern, welche für transformative Lernerfahrungen in verschiedenen physischen, virtuellen und hybriden Bildungsumgebungen erforderlich sind.
31. Die Aus- und -weiterbildung von pädagogischem Lehrpersonal soll unter Einbeziehung der kulturellen und künstlerischen Bildung überarbeitet werden, wobei Forschung zur Entwicklung der Lehrkräfteausbildung herangezogen werden sollte. Gleichzeitig sollen qualitativ hochwertige, relevante und benutzerfreundliche Leitlinien, pädagogische Konzepte und Materialien entwickelt werden, um u. a. die Fertigkeiten von Lehrkräften zu stärken, neue, kreative Lehrmethoden und Bildungsinhalte zu nutzen, insbesondere solche, die vom Kunst- und Kultursektor bereitgestellt werden. Dialog und Zusammenarbeit zwischen pädagogischem Fachpersonal und Kulturtätigen sollen gefördert werden, um Bildungs-, Kunst- und Kulturerfahrungen auszutauschen, gemeinsam zu gestalten und zu bereichern, und zwar durch die Einbeziehung kultureller und künstlerischer Materialien in Bildungsprozesse und die Förderung informeller und non-formaler kultureller und künstlerischer Aktivitäten bei allen Lernenden.
32. Die Investitionen zur Behebung des Mangels an qualifizierten Lehrpersonal, Ausbilder*innen und pädagogischem Fachpersonal im non-formalen Bereich, sollen erhöht werden, insbesondere in ländlichen Gebieten und kleineren Gemeinden, und zur Bereitstellung einer qualitativ hochwertigen Lehrkräfteausbildung, einer Ausbildung für pädagogisches Fachpersonal und einer kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung für kontextbezogenes, lebenslanges und alle Bereiche des Lebens umfassendes Lernen, die innovative pädagogische Konzepte und digitale Medien nutzen, um die Fertigkeiten für die Gegenwart und die Zukunft zu stärken und gleichzeitig die allgemeine Lernerfahrung innerhalb und außerhalb des Klassenzimmers zu bereichern.

33. Der Status und die Arbeitsbedingungen von Lehrkräften, Vermittler*innen, Ausbilder*innen und Pädagog*innen sowie von Künstler*innen und anderen Kulturtätigen, die in der kulturellen und künstlerischen Bildung tätig sind, sollte verbessert werden, einschließlich Beschäftigung und Entlohnung, durch angemessene Maßnahmen, Ressourcen und Infrastruktur, flexible Arbeitsmodelle sowie berufliche Weiterentwicklung und Wohlergehen. Darüber hinaus sollen Maßnahmen zur Straffung der Schulverwaltungsprozesse und zur Beseitigung organisatorischer Hindernisse gefördert werden, um Lehrkräften, Ausbilder*innen und Pädagog*innen die Zeit und die Flexibilität zu geben, Initiativen und Kooperationen mit Kunst- und Kultureinrichtungen, Kulturtätigen und -praktiker*innen aufzubauen.

e) Digitale Technologien und KI

34. Medien- und Informationskompetenz soll genutzt werden, um eine effektive kulturelle und künstlerische Bildung im digitalen Zeitalter zu unterstützen und gleichzeitig die kreative, emanzipierte, ethische und verantwortungsvolle Nutzung digitaler Medien/Technologien zu fördern, die den Schutz der Privatsphäre, der Rechte an geistigem Eigentum und die Achtung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt im Internet gewährleistet.
35. Der Zugang zu digitalen Medien/Technologien für die kulturelle und künstlerische Bildung soll ausgeweitet werden, u. a. durch eine gut ausgebaute Infrastruktur und Wartung, durch digitalisierte kulturelle Inhalte, digitale Sammlungen sowie Schulung und Entwicklung von Fertigkeiten, die eine sinnvolle Integration verschiedener Technologien und Werkzeuge in Lernprozesse ermöglichen, insbesondere zum Nutzen der ‚am wenigsten entwickelten Länder‘, von Menschen mit Behinderungen und von Menschen in gefährdeten und benachteiligten Situationen.
36. Forschung und Innovation im Hinblick auf die Entwicklung vielfältiger, nachhaltiger, ethischer, sicherer und vorurteilsfreier digitaler Werkzeuge für die kulturelle und künstlerische Bildung sollen gefördert werden, einschließlich solcher für das künstlerische Schaffen und für den Wissensaustausch und das Lernen in, durch und mit Kunst und Kultur.
37. Menschliche Fähigkeiten für die gemeinsame Erstellung, Nutzung und Bereitstellung digitaler Inhalte für die kulturelle und künstlerische Bildung, die durch lokale und kulturelle Ressourcen bereichert werden, sollen genutzt werden. Dadurch werden Lehrende und Lernende aktiv teilnehmend in Bildungsprozesse und Inhalte erstellend eingebunden und das Spektrum innovativer pädagogischer Konzepte wird erweitert, auch durch die Anwendung offener Lizenzen für Materialien für die kulturelle und künstlerische Bildung.
38. Es braucht mehr Zusammenarbeit bei der Auseinandersetzung mit sich entwickelnden Technologien und KI in der kulturellen und künstlerischen Bildung. Dazu gehört die Stärkung des Wissens und des Bewusstseins für die Chancen und Risiken von Technologie und KI, wie z. B. generative KI und Cybersicherheit, bei der Unterstützung anregender Lernumgebungen, der Schaffung neuer Formen der Kreation, des Ausdrucks und der Weitergabe von Kreativität sowie der Bewertung ihrer Auswirkungen auf die Wertschöpfungskette der Kultur- und Kreativbranche. Solche Maßnahmen sollen durch Dialog zwischen Interessensvertreter*innen aus einem breiten Spektrum von Wissensdisziplinen und Fachwissen in der kulturellen und künstlerischen Bildung und darüber hinaus unterstützt werden, um aufkommende technologische Fragen zu bewerten, die Entwicklung relevanter Fertigkeiten und Kompetenzen in der kulturellen und künstlerischen Bildung

zu unterstützen, eine ausgewogene Regulierung digitaler Werkzeuge zu gewährleisten und einen Konsens über zukünftige Strategien zu erzielen.

f) Kooperationen und interinstitutionelle Koordinierung

39. Es braucht Innovation und den Ausbau von Kooperationen und Koordinierungsmechanismen auf internationaler, regionaler, nationaler und lokaler Ebene zwischen Regierungsstellen, Kunst- und Kultureinrichtungen, Schulen, Gedenk- und Kulturerbestätten, lokalen Gemeinschaften, Organisationen der Zivilgesellschaft, dem Privatsektor, den Medien, Lernenden, pädagogischem Fachpersonal, Künstler*innen und anderen Kulturtätigen sowie einschlägigen Institutionen und Personen, um Anreize für langfristige Kooperationen zu schaffen und den Wissensaustausch, die Mobilität von Künstler*innen und anderen Kulturtätigen und -praktiker*innen sowie Residenzprogramme und Ko-Kreation zu fördern.

g) Finanzierung

40. Finanzmittel sollen bereitgestellt werden, auch durch öffentliche und private Kooperationen, für die Entwicklung von Kooperationsinfrastrukturen und -mechanismen sowie von administrativen, personellen und materiellen Ressourcen, für die langfristige Tragfähigkeit des ‚Ökosystems‘ der kulturellen und künstlerischen Bildung.

41. Finanzielle und sonstige Mechanismen zur Gestaltung und Umsetzung überarbeiteter Strategien der kulturellen und künstlerischen Bildung sollen entwickelt werden, einschließlich der Überarbeitung von Lehrplänen, pädagogischen Konzepten und Rahmenwerken.

h) Forschung, Daten und Auswertung

42. Es sollen bestehende bzw. neu zu schaffende langfristige und transformative Mechanismen gestärkt werden, für eine systematische, umfassende, kollaborative, interdisziplinäre und transdisziplinäre Forschung und für die Entwicklung einer soliden Datenerfassung, -analyse und -überwachung zu einer Vielzahl von Themen, insbesondere im Zusammenhang mit kultureller und künstlerischer Bildung, mit dem Ziel, Politik für kulturelle und künstlerische Bildung in seiner Gestaltung, Umsetzung, Bewertung, Verbreitung und Interessensvertretung evidenzbasiert zu unterstützen.

VI. Monitoring, Follow-up und Review

43. Um die strategischen Ziele des vorliegenden UNESCO-Rahmenwerks zu erreichen und Erfolge und Lehren aus der weltweiten Umsetzung des Rahmenwerks zu ziehen, sollen die Mitgliedstaaten und assoziierten Mitglieder:

- i. die Umsetzung des Rahmenwerks durch den Austausch von Fortschritten, bewährten Verfahren und Herausforderungen unterstützen. Zu diesem Zweck und unter Nutzung bestehender Berichtsmechanismen wie den UNESCO-Weltberichten zu Kultur und Bildung (Global Report on Cultural Policies und Global Education Monitoring Report) wie auch denjenigen, die sich unter anderem auf SDG-Unterziel 4.7 beziehen, sollen sie der UNESCO ab 2025 alle vier Jahre auf freiwilliger Basis Fortschrittsberichte über die nationale Umsetzung des Rahmenwerks vorlegen.
- ii. die Einrichtung von Zentren der kulturellen und künstlerischen Bildung, auf regionaler oder globaler Ebene, unter Schirmherrschaft der UNESCO

(„Kategorie 2“) prüfen, um die Forschung und Analyse der Verbindung zwischen Kultur und Bildung, einschließlich Ausbildung, Datenerfassung und -analyse, Überwachung und Bewertung der Umsetzung des Rahmenwerks zu stärken. Die Einrichtung solcher Zentren unterliegt den von der Organisation festgelegten einschlägigen Verfahren, einschließlich der nötigen Machbarkeitsstudie und der von dem/den vorschlagenden Mitgliedstaat(en) langfristig bereitgestellten Mittel.

44. Um die Mitgliedstaaten und assoziierten Mitglieder bei der Umsetzung des Rahmenwerks zu unterstützen, wird die UNESCO im Rahmen der vorhandenen Ressourcen:

- i. einen eigenen globalen Überwachungsmechanismus für das Rahmenwerk entwickeln, gegebenenfalls unter Nutzung bestehender Überwachungsmechanismen auf globaler, regionaler und nationaler Ebene, um Fortschritte bei der Umsetzung für die Mitgliedstaaten und andere beteiligte Institutionen und Personen zu bewerten.
- ii. den regelmäßigen Wissensaustauschs durch Fallstudien über bewährte Praktiken in den Mitgliedstaaten erleichtern, und damit den länderübergreifenden Austausch erfolgreicher Methoden und Ansätze fördern.
- iii. UNESCO-Netzwerke in den Bereichen Bildung und Kultur einbinden, um die Forschung im Bereich kulturelle und künstlerische Bildung voranzutreiben und evidenzbasierte Analysen zu stärken sowie die Zusammenarbeit mit bestehenden regionalen und internationalen Netzwerken, Institutionen und Personen auf dem Gebiet der kulturellen und künstlerischen Bildung zu intensivieren. Zu demselben Zweck werden die Mitgliedstaaten ermutigt, nationale Netzwerke, Institutionen und Personen zu mobilisieren, die unter anderem auch UNESCO-Lehrstühle und das UNESCO Associated Schools Network³ mit Programmen und Projekten für kulturelle und künstlerische Bildung umfassen.
- iv. Kooperationen auf- und ausbauen mit einem breiten Spektrum öffentlicher und privater Institutionen und Personen, die ihr Fachwissen und ihre Erfahrung einbringen, um die strategischen Ziele des Rahmenwerks zu ergänzen und voranzutreiben.
- v. relevante Forschungsergebnisse, Fortschrittsberichte, Daten und eine Vielfalt von Praktiken sammeln und unter den Mitgliedstaaten, assoziierten Mitgliedern und sonstigen beteiligten Institutionen und Personen verbreiten.
- vi. einen umfassenden Reflexionsprozess zur Stärkung der kulturellen und künstlerischen Bildung einleiten, durch die Vertiefung bestehender Synergien zwischen den einschlägigen Übereinkommen, Empfehlungen, Programmen und Maßnahmen, die von der UNESCO in den Sektoren für Kultur und Bildung entwickelt wurden.

³ Anm. der deutschen Übersetzung: Die Bezeichnung des Netzwerks variiert im deutschsprachigen Raum: UNESCO-Projektschulen in Deutschland, UNESCO-Schulen in Österreich, UNESCO-assoziierte Schulen in Luxemburg und in der Schweiz.